

**Satzung
des
Bürgerverein Frohnhausen e.V.**

**§1
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Frohnhausen e.V."
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Netphen-Frohnhausen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht
 - a) durch Maßnahmen, die der Förderung des Volks- und Brauchtums und der Erhaltung des heimatlichen, dörflichen Kulturgutes dienen,
 - b) durch eigene bauliche Maßnahmen und deren dauerhafte Unterhaltung,
 - c) durch Veranstaltungen des Vereins, die der Erinnerung und Veranschaulichung vergangener Siegerländer dörflicher Lebens-, Arbeits- und Verfahrensweisen dienen,
 - d) durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften zur Verwirklichung vorstehender Zwecksetzungen,
 - e) durch Maßnahmen des Vereins, die der Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Frohnhausen und der Verbesserung der Umwelt („Aktion Sauberes Dorf“) sowie der Erhaltung von Natur- und Baudenkmalern im Ortsteil Frohnhausen dienen,
 - f) durch das Erbringen von Bauleistungen, Sach- und Geldspenden sowie der Verwaltung und Unterhaltung von Einrichtungen durch die Vereinsmitglieder und die Dorfbevölkerung,

g) durch den Betrieb und die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses gemäß den mit der Stadt Netphen abgeschlossenen Verträgen vom 13.04./14.05.1982, 04.05.1987 und 23.04.1997

- (4) Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Heimatbundes e. V. in Münster und des Heimatbundes Siegerland-Wittgenstein e.V.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Jede natürliche Person kann unabhängig von ihrem Alter die Aufnahme als Mitglied beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand - zu Händen des 1. Vorsitzenden - zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Nichtaufnahme steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaftszeit des Trägervereins Dorfgemeinschaftshaus e.V. wird auf die Mitgliedschaft im Bürgerverein Frohnhausen angerechnet.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod oder
- d) Auflösung des Vereins

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der noch fällige Beitrag bis zum Ausscheiden ist spätestens bei Austritt zu zahlen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand - zu Händen des 1. Vorsitzenden - mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Schluß des Kalenderjahres zu erklären.

- (6) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es
- a) trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,

- c) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verstößt.

Der Betroffene erhält über den Ausschluß einen schriftlichen Bescheid. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die darüber mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren. Bei Verstößen, die noch keinen Ausschluß rechtfertigen, kann dem Mitglied vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ein Verweis erteilt werden.

§5 Beiträge

Die Mitglieder leisten ihre Beiträge in Form von Arbeits- und Sachleistungen sowie durch Geldbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§6 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtszuschale) auszahlen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Bürgervereins Frohnhausen sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, und zwar
 - Protokoll der Jahreshauptversammlung des Vorjahres,
 - Geschäftsbericht/Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden,
 - Kassenbericht,
 - Kassenprüfungsbericht,
 - b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlußfassung über Anträge der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - f) Entscheidung über die Berufung bei Ausschluß eines Mitgliedes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins

Die Punkte g) und h) können nur als ordentliche Tagesordnungspunkte behandelt werden.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres, einzuberufen.
- (3) Im übrigen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist sodann innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind schriftlich zu wählen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer
 - d) dem stellv. Geschäftsführer
 - e) dem Kassierer
 - f) dem stellv. Kassierer
 - g) dem Hauswart
 - h) dem Hüttenwart
 - i) den 4 Beisitzern
 - j) dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin mit beratender Stimme.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der stellv. Geschäftsführer und der Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Jeweils 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes - unter denen sich stets der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden müssen - sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- (4) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall bis zu 1.000,- € belasten, dürfen vom gesetzlichen Vorstand, und bis zu 2.500,- € vom Gesamtvorstand getätigt werden.
Darüber im Einzelfall hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Bestellung eines Ersatzes durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres über Geschäfte und die Vermögenslage des Vereins durch eine ordentliche Einnahme- und Ausgabe-Buchführung,
 - c) die Erstattung des Geschäfts-/Tätigkeitsberichtes,
 - d) die Beschlußfassung über Aufnahmeanträge,
 - e) der Ausschluß eines Mitgliedes bzw. Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied,
 - f) die Wahl der Delegierten für Organe des Westfälischen Heimatbundes oder des Heimatbundes Siegerland-Wittgenstein und seiner Untergliederungen,

- g) Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- h) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Befugnisse im einzelnen regeln.
- (2) Dem Ausschuß obliegt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Beratung und Entscheidung. Die verfassungsmäßige Vertretungsbefugnis des Vorstandes bleibt im Außenverhältnis unberührt.
- (3) Die dem Vorstand nicht angehörigen Ausschußvorsitzenden nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jede Änderung hat der Vorstand zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eintragen zu lassen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Bürgervereins Frohnhausen e.V. kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Frohnhausen zu verwenden hat.

Netphen-Frohnhausen, den 04.03.2011

gez. 
(Björn Wagener)
1. Vorsitzender

gez. 
(Markus Sauerwald)
1. Geschäftsführer